

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. ANWENDUNGSBEREICH

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden «Kunden» genannt) und MÖHR CONSULTING und gelten für deren Dienstleistungen und Produkte.

B. LEISTUNGEN VON MÖHR CONSULTING

MÖHR CONSULTING bietet ihren Kunden national und international Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Telekommunikation, Multimedia Streaming, Events und Organisation von Grossveranstaltungen an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie internationalen Standards und Empfehlungen entsprechen.

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, die zusammen mit der Vertragsurkunde und den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Kunden und MÖHR CONSULTING bilden.

C. LEISTUNGEN DER KUNDEN

Preise

Die von den Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Vertragsurkunde oder der entsprechenden Preisliste. Sie schliessen die Mehrwertsteuer ein, soweit in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wird.

Verantwortung der Kunden

Die Kunden sorgen dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die sie mit MÖHR CONSULTING einen Vertrag abgeschlossen haben, gesetzlich und vertragsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie das Bereitstellen von Räumlichkeiten, die Beachtung technischer Vorschriften usw. können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben.

D. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Die Kunden können bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gut sie als genehmigt.

Haben die Kunden bis zum Verfalldatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann MÖHR CONSULTING die in den Leistungsbeschreibungen vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen. Bezahlen die Kunden die Rechnung nicht innerhalb von dreissig Tagen nachdem die Massnahmen getroffen wurden, kann MÖHR CONSULTING den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die Kunden tragen die MÖHR CONSULTING durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

Vorauszahlung und Sicherheit

Hat MÖHR CONSULTING begründete Zweifel, ob die Kunden die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss einhalten, kann sie Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.

Leisten die Kunden Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann MÖHR CONSULTING die in den Leistungsbeschreibungen vorgesehenen Massnahmen treffen sowie den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder Konkursöffnung, wenn die Kunden oder die Konkursverwaltung für die Bezahlung der künftigen Rechnungen keine Sicherheit leisten.

E. HAFTUNG VON MÖHR CONSULTING

MÖHR CONSULTING steht gegenüber den Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Garantie ergibt sich im einzelnen aus den Leistungsbeschreibungen.

Bei Vertragsverletzungen haftet MÖHR CONSULTING für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schaden ersetzt MÖHR CONSULTING

unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschaden bis zum Betrage von 500000 CHF je Schadenereignis und für Vermögensschäden bis zum Gegenwert der bezogenen Leistung, höchstens aber bis zum Betrage von 50000 CHF je Schadenereignis. In keinem Fall haftet MÖHR CONSULTING jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Allfällige Haftungsbestimmungen in den Leistungsbeschreibungen bleiben vorbehalten.

F. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten der MÖHR CONSULTING verbleiben bei MÖHR CONSULTING oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert MÖHR CONSULTING, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Einzelheiten im Zusammenhang mit den Schutz- und Nutzungsrechten sind in den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten der von den Kunden beanspruchten Dienstleistungen oder Produkte enthalten.

Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

Verrechnung

Die Kunden verrechnen Schulden gegenüber MÖHR CONSULTING nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen.

G. INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt an dem in der Vertragsurkunde genannten Datum in Kraft.

Dauer und Kündigung

Der Vertrag dauert unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Er kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, sofern die Vertragsurkunde oder die Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht.

Wurde eine Mindestdauer vereinbart und kündigen die Kunden den Vertrag vor deren Ablauf, schulden sie MÖHR CONSULTING das Entgelt für die noch nicht abgelaufene Zeit.

H. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

MÖHR CONSULTING gibt den Kunden Änderungen dieser AGB sowie Änderungen in den Leistungsbeschreibungen oder bei den Preisen so rechtzeitig bekannt, dass sie den Vertrag mit MÖHR CONSULTING innerhalb der Kündigungsfrist auflösen können. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die

Änderungen als von den Kunden genehmigt. Bei technischen Änderungen stellt MÖHR CONSULTING zum Schutz von Investitionen der Kunden sicher, dass diese ihre Einrichtungen noch während einer angemessenen Übergangsfrist nutzen können.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übertragung von Rechten und Pflichten

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Die Kunden können Klagen gegen MÖHR CONSULTING an deren Sitz, am Ort ihrer zuständigen Zweigniederlassung oder am Hauptort des Kantons anbringen, in dem die Kunden ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

MÖHR CONSULTING kann Klagen gegen die Kunden an deren Sitz oder Wohnsitz anbringen.